

Kurztitel

Speichelvortestgeräteverordnung 2017

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 61/2017

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

09.03.2017

Text**Organe der Straßenaufsicht**

§ 2. (1) Die Behörde darf zur Überprüfung des Speichels auf das Vorliegen von Suchtgiftspuren nur hierfür besonders geschulte Organe der Straßenaufsicht ermächtigen.

(2) Der Inhalt der Ermächtigung ist in einer dem Organ zu übergebenden Urkunde anzuführen. Das Organ ist verpflichtet, diese Urkunde auf Verlangen jener Person, deren Speichel überprüft werden soll, bei der Amtshandlung vorzuweisen.